

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 31.05.2007

Beschluss-Nr.: V1755-SR52-07

Gegenstand:

Regelung Wechsel eines freien Trägers zu einem anderen Träger zur Sicherstellung der Leistungserbringung für Kindertageseinrichtungen und Beratungs- und Vermittlungsstellen für die Förderung von Kindertagespflege in freier Trägerschaft

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt das in der Anlage dargestellte Verfahren zur Regelung des Wechsels eines freien Trägers zu einem anderen Träger für die Betriebsträgerschaft von Kindertageseinrichtungen und Beratungs- und Vermittlungsstellen für die Förderung von Kindertagespflege.
2. Dieses Verfahren gilt auch für die Teilübertragung bestehender Kindertageseinrichtungen an Träger der freien Jugendhilfe.
3. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen wird beauftragt, das beschlossene Verfahren den Trägern der freien Jugendhilfe bekannt zu geben und als Bestandteil in die bestehenden Vereinbarungen mit aufzunehmen.

Anlage

Regelung des Wechsels eines freien Trägers zu einem anderen Träger zur Sicherstellung der Leistungserbringung in Kindertageseinrichtungen und Beratungs- und Vermittlungsstellen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Träger der freien Jugendhilfe sind Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen bzw. von Beratungs- und Vermittlungsstellen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und haben somit alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

Wenn ein Rechtsträger einer Kindertageseinrichtung nicht mehr gewillt oder in der Lage ist, eine Kindertageseinrichtung zu betreiben bzw. einen Teil der Einrichtung in eine andere Rechtsträgerschaft übertragen möchte, so hat er eine Informationspflicht gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

- Nach erfolgter Information durch den Rechtsträger prüft der öffentliche Träger, ob das Angebot bedarfsgerecht ist und im Bedarfsplan verbleiben sollte.
- Der öffentliche Träger formuliert in Form einer öffentlichen Ausschreibung schriftlich seine Erwartungshaltung und die bestehenden Anforderungen an den neuen Träger der betreffenden Kindertageseinrichtung bzw. Beratungs- und Vermittlungsstelle in Bezug auf Trägerqualität und die zu erbringenden Leistungen des Trägers unter Beachtung des Sozialraumbezugs.

Bei der Entscheidung des Wechsels eines freien Trägers zu einem anderen Träger ist das vom Stadtrat beschlossene Verfahren zur Vergabe von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft anzuwenden.

Der öffentliche Träger tritt unverzüglich in die Betriebsträgerschaft ein, wenn das Angebot zur Bedarfsdeckung notwendig ist und die bestehende Rechtsträgerschaft unverzüglich beendet werden muss sowie wenn kein anderer, geeigneter freier Träger für die Übernahme der betreffenden Kindertageseinrichtung bereitsteht.

Danach wird in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss das Verfahren des Wechsels eines freien Trägers zu einem anderen Träger eingeleitet.